Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15515**

19. Wahlperiode 25.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Helin Evrim Sommer, Eva-Maria Schreiber, Heike Hänsel, Heidrun Bluhm-Förster, Michel Brandt, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Michael Leutert, Stefan Liebich, Dr. Gesine Lötzsch, Zaklin Nastic, Dr. Alexander S. Neu, Thomas Nord, Victor Perli, Tobias Pflüger, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/11800, 19/11802, 19/13920, 19/13924, 19/13925, 19/13926 –

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)

hier: Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
– Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Einsatz von Kindern unter 15 Jahren für militärische Zwecke einschließlich für unterstützende Tätigkeiten (Auskundschaften, Boten- und Meldegänge, Küchen- und Sanitätsdienst etc.) ist nach dem Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshof ein Kriegsverbrechen. Nach Angaben der Vereinten Nationen (VN) werden weltweit in mindestens 19 Staaten zirka 250.000 Jungen und Mädchen als Kindersoldat*innen missbraucht. Laut der von den VN geführten „Liste der Schande“ rekrutieren derzeit 50 bewaffnete, meist parastaatliche Gruppen Kinder als Soldat*innen, dazu zählen

aber auch die regulären nationalen Streitkräfte Syriens (https://childrenandarmedconflict.un.org/document/children-and-armed-conflict-report-of-the-secretary-general/). Die Kinder leiden oft ein Leben lang unter den traumatischen Erlebnissen sowie den körperlichen und seelischen Langzeitfolgen. Darunter befinden sich auch viele Opfer sexueller Gewalt. Die schweren Einzelschicksale sind erschütternd.

Trotz der weltweiten Zunahme von bewaffneten Konflikten, in denen Jungen und Mädchen praktisch ohne Kindheit aufwachsen müssen und zum Kämpfen gezwungen werden, sind bislang weder im BMZ noch im Auswärtigen Amt Gelder explizit für die Demobilisierung und Reintegration von Kindersoldat*innen eingestellt. Die Bundesregierung hat bislang im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit in ausgewählten Partnerländern (Südsudan, DR Kongo, Philippinen, Kolumbien, Afghanistan, Liberia, Sierra Leone und Kambodscha) lediglich einige Projekte zur Friedensförderung und zur sozialen Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattant*innen finanziert, darunter auch frühere Kindersoldat*innen. Die vorhandenen Projekte reichen nicht aus und sind nicht auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern ausgerichtet.

Es muss ein Haushaltsvermerk im Einzelplan 23 angelegt werden, um das politische Engagement Deutschlands zum Schutz von Kindern im Krieg nachvollziehbar abzubilden und mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Die zusätzlichen Finanzmittel sollen die Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt an Kindern in Konfliktgebieten zum Ziel haben und insbesondere die sechs folgenden schweren Kinderrechtsverletzungen berücksichtigen:

- Töten und Verstümmeln von Kindern
- Rekrutierung und Einsatz von Kindern im bewaffneten Kampf
- Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Versklavung von Kindern in bewaffneten Konflikten
- Entführungen und Verschwindenlassen von Kindern
- Militärische Angriffe gegen Schulen und Krankenhäuser
- Verweigerung des Zugangs zu humanitärer Hilfe

Die zu fördernden EZ-Projekte sollen der Nachsorge (z. B. psycho-soziale Betreuung ehemaliger Kindersoldat*innen und Kinderprostituierten, Traumabehandlung, soziale Wiederaufnahme in frühere Dörfer und Gemeinden, Bildungsangebote einschließlich berufsorientierter Maßnahmen), aber auch der Vorbeugung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit dienen. Dafür kommen Aufklärungskampagnen über Kinderrechte und die Verpflichtung der Regierung(en) zu ihrem Schutz, die Schaffung von Frühwarnsystemen wie Meldemöglichkeiten für Fälle von Kinderrechtsverletzungen und die Entwicklung von geeigneten Handlungsoptionen zur Risikominimierung in einem potenziell gewaltbelasteten gesellschaftlichen Umfeld in Betracht.

Erfolgreiche Maßnahmen zur Vorbeugung, Demobilisierung und Reintegration müssen eingebettet sein in einen institutionalisierten Kinderschutz vor Ort sowie flankiert sein von Bildungs- und Gesundheitsangeboten sowie Einkommensperspektiven für die Eltern bzw. Familienangehörigen der Kinder.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Einzelplan 23 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2020 und den Folgejahren für Kinder in bewaffneten Konflikten Finanzmittel in Höhe von mindestens 200 Millionen Euro pro Jahr bereitzustellen;
2. die vorgesehenen Finanzmittel von mindestens 200 Millionen EURO pro Jahr wie folgt einzusetzen:
   a) im Einzelplan 23 im Kapitel 2303 Europäische Entwicklungszusammenarbeit, Beiträge an die Vereinten Nationen sowie andere internationale Ein-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

richtungen einen Haushaltsvermerk über 50 Millionen EURO für den weltweiten Fonds „Education Cannot Wait“ unter der Verwaltung von UNICEF anzulegen, um die Bereitstellung von Bildung für Kinder in Notsituationen zu verbessern;

b) im Einzelplan 23 im Kapitel 2301 unter dem Einzeltitel 68706 Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur einen Haushaltsvermerk über 80 Millionen EURO für Maßnahmen zur Demobilisierung und sozialen Reintegration von ehemaligen Kindersoldat*innen anzulegen, einschließlich Maßnahmen zur nachholenden schulischen Bildung und beruflichen Ausbildung;

c) unter demselben Einzeltitel einen weiteren Haushaltsvermerk über 70 Millionen EURO für Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und zum vorbeugenden Schutz von Kindern in Konfliktgebieten anzulegen;

3. bis zu einem generellen Exportverbot von Kleinwaffen und leichten Waffen zumindest unverzüglich den Export in die Staaten und Konfliktregionen zu untersagen, in denen Minderjährige von bewaffneten staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren rekrutiert und eingesetzt werden können, in welcher Funktion auch immer;

4. eine Zivilklausel für die Verwendung von allen ODA-Mitteln einzuführen, um die Wirksamkeit von entwicklungspolitischen und friedensfördernden Maßnahmen im Kontext von bewaffneten Konflikten zu erhöhen.

Berlin, den 25. November 2019

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.